

Antisemitismus in Justiz und Strafvollzug

Arbeitspapier zu Herausforderungen und Handlungsempfehlungen



KOVA
Kooperationsverbund
gegen Antisemitismus

„Wenn ich am Shabbat in die Freistunde rausgehe, trage ich ein Käppi über der Kippa. Da würden sonst abfällige Bemerkungen kommen, auch unterschwellig. Ich werde angeredet mit: Ah, der Jude! Und es ist schwierig, etwas dagegen zu machen.“

Jüdischer Inhaftierter über seine Erfahrungen mit Antisemitismus in Haft in: Antisemitismus im Strafvollzug (Studie der Hochschule Merseburg und des Anne Frank Zentrums)

„Wie sollen zum Beispiel Polizisten oder Richter Sachen als antisemitisch verurteilen oder einordnen, wenn sie eigentlich gar nicht so richtig wissen, was antisemitisch ist.“

Aussage eines Befragten in: Till Laurin Hendlmeier: ASJust Working Paper No.1/2024

Die vorliegende Veröffentlichung „Antisemitismus in Justiz und Strafvollzug“ ist eines von vier Arbeitspapieren, die im Rahmen des Kooperationsverbunds gegen Antisemitismus (KOVA) entstanden sind. Die Papiere umfassen die Ergebnisse von Bedarfsermittlungen, die im Jahr 2025 im Rahmen von Fachgesprächen mit Vertreter*innen unterschiedlicher Professionen erhoben wurden. Die Arbeitspapiere beziehen zudem Praxiserfahrungen der Partner*innen des Kooperationsverbunds gegen Antisemitismus und wissenschaftliche Studien ein.

Das vorliegende Papier richtet sich an Fachkräfte (u. a. Staatsanwält*innen, Mitarbeiter*innen des Strafvollzugs) sowie die damit befasste Politik (u. a. Landesjustizministerien), Verwaltungen und eine interessierte Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. Ziel ist es, Impulse für eine antisemitismuskritische Weiterentwicklung vorhandener Strukturen und Angebote in Justiz und Strafvollzug zu geben.

1

Das Arbeitspapier gibt einen Einblick in Herausforderungen und Problemlagen im Umgang mit antisemitischen Vorfällen und Gewalt und beleuchtet institutionelle sowie strukturelle Formen des Antisemitismus innerhalb von Justiz und Strafvollzug.

Zentrale Erkenntnisse

Justiz

- Im Kontext von Antisemitismus als Phänomen und Gewaltform stellt sich die Frage, inwiefern antisemitische Motive und Tatkontexte rechtlich erfasst und die Perspektiven der von antisemitischen Straftaten Betroffenen berücksichtigt werden: etwa durch entsprechende gesetzliche Regelungen, durch die Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaften bei Ermittlung und Strafverfolgung sowie durch die Bewertung solcher Aspekte in Gerichtsverfahren.
- Damit verbunden ist die grundlegende Herausforderung, Antisemitismus als spezifische Form von Hasskriminalität zu erkennen, sichtbar zu machen und angemessen in allen Bereichen der Justiz zu berücksichtigen.

Strafvollzug

- In der Abgeschlossenheit der Haft treffen Inhaftierte untereinander in einem zugespitzten Klima aufeinander. Antisemitismus und antisemitische Gewalt zeigt sich dabei in unterschiedlichen Erscheinungs- und Ausdrucksformen. Es stellt sich die Frage: Wie können Jüdinnen*Juden – als Mitarbeiter*innen sowie als Inhaftierte – vor Antisemitismus geschützt werden?
- Um Antisemitismus im Strafvollzug zu begegnen, müssen Mitarbeiter*innen fortgebildet und qualifiziert werden. Zudem müssen Bildungsangebote für Inhaftierte geschaffen werden.
- Des Weiteren sollten für den Umgang mit antisemitischen Vorfällen interne Melde- und Beratungsstrukturen gestärkt und externe Strukturen ausgebaut werden.

Problemlagen und Bedarfe Justiz

Antisemitismus stellt sich in der Justiz auf verschiedenen Ebenen als Problem dar: Dies betrifft **strukturelle und institutionelle Ebenen**, zu denen Wissensdefizite in Bezug auf aktuellen Antisemitismus durch Mitarbeiter*innen der Justizbehörden ebenso gehören wie eine fehlende Bereitschaft, antisemitische Tatmotive als solche einzuordnen. Hinzu kommen eine mangelnde Sensibilisierung für die Perspektiven der von antisemitischen Straftaten Betroffenen und der bislang fehlende Ausbau entsprechender institutionell verankerter Strukturen.¹ Zwar wurden in den vergangenen Jahren bei zahlreichen Staatsanwaltschaften Antisemitismusbeauftragte benannt, die als Ansprechpersonen für jüdische Communities, zivilgesellschaftliche Akteur*innen und Betroffene fungieren. Darüber hinaus sind sie vielerorts auch für die Qualifizierung und Sensibilisierung von Staatsanwäl*innen zuständig. Dennoch bestehen weiterhin Unterschiede hinsichtlich der institutionellen Verankerung, Ausstattung und Reichweite dieser Strukturen.

In den letzten zehn Jahren wurden verschiedene Reformen zur Bekämpfung antisemitischer Straftaten umgesetzt. Dazu gehören die Ausweitung des Strafrechts gegen Hassrede, die Verschärfung bestehender Normen (z. B. § 130 StGB – Volksverhetzung), die stärkere Berücksichtigung von Online-Hass und die Einrichtung spezialisierter Ermittlungsstrukturen und Anlaufstellen. Aktuell werden weitere Reformen diskutiert, etwa eine erneute Verschärfung der strafrechtlichen Ahndung von Volksverhetzung, eine stärkere Berücksichtigung von israelbezogenem Antisemitismus oder der weitere Ausbau digitaler Strafverfolgung im Internet. Auf europäischer Ebene schafft zudem der Digital Services Act (DSA) neue Verpflichtungen für große Online-Plattformen, gegen Hass-

2

3

rede und antisemitische Hetze vorzugehen. Zugleich bleiben antisemitische Straftaten in Deutschland auf einem konstant hohen Niveau. 2025 dokumentierten die Meldestellen der RIAS insgesamt 8725 antisemitische Vorfälle, oberhalb und unterhalb der Grenze der Strafbarkeit. Damit bewegt sich das Vorfalleschehen weiter auf dem erschreckend hohen Niveau von 2024.

Der gesellschaftliche Diskurs ist davon geprägt, antisemitische Resentiments und Statements kontinuierlich zu enttabuisieren. Dies schafft einen Rahmen, in dem antisemitische Aussagen zunehmend zu einer **neuen Normalität** gehören. Diese Situation spiegelt sich auch in den Strafverfolgungsbehörden.

Für die Strafverfolgung ist ein Wissen um **aktuellen Antisemitismus** grundlegend, um Tatkontexte entsprechend einzuordnen und antisemitische Motive, die strafverschärfend wirken können, korrekt zu erkennen. In der Praxis werden antisemitische Motive häufig nicht eindeutig erkannt oder sogar in den Verfahren reproduziert, was zu einer sekundären Viktimisierung der betroffenen Jüdinnen*Juden führen kann. **Sekundäre Viktimisierung** kann sich durch Schuldzuweisungen („Blaming the Victim“), Bagatellisieren der antisemitischen Tat oder unsensiblen Befragungen durch die ermittelnden Behörden ausdrücken. Es ist zudem eine Tendenz festzustellen, dass aktuelle Erscheinungsformen von Antisemitismus vor Gericht relativiert werden. Antisemitische Aussagen oder Handlungen werden teilweise als allgemeine Beleidigungen, legitime politische Meinungsäußerungen oder unspezifische Hasskriminalität eingeordnet. Aus Befragungen mit jüdischen Betroffenen bezüglich ihrer Erfahrungen mit den Strafverfolgungsbehörden geht hervor, dass diese Enttäuschungen erlebt und negative Erfahrungen mit Polizei und Justiz gemacht haben.²

Es besteht somit ein **Wissens- und Sensibilisierungsbedarf** innerhalb der Strafverfolgungsbehörden. Der Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit Antisemitismus wirkt sich direkt auf das Vertrauen von jüdischen Betroffenen in die Justiz aus. Sie erleben staatliche Institutionen teilweise als wenig sensibel, fühlen sich nicht ernst genommen oder nicht ausreichend geschützt. Solche Erfahrungen wirken sich auf das

¹ Vgl. Hendlmeier, Till Laurin: Antisemitismus anzeigen? Studien zu jüdischen Erfahrungen mit Antisemitismus und Anzeigeverhalten, ASJust Working Paper No. 1, Januar 2024.

² Siehe hierzu Forschungsprojekt „Struggling for Justice. Antisemitismus als justizielle Herausforderung“.

Anzeigeverhalten von Jüdinnen*Juden aus. Eine Folge kann sein, dass antisemitische Straftaten nicht mehr angezeigt werden und damit im Dunkeln bleiben. Zugleich kann die konsequente Würdigung antisemitischer Tatmotive im Strafverfahren eine wichtige Wirkung entfalten, indem deutlich wird, dass antisemitisch motivierte Handlungen strafrechtlich erfasst werden und entsprechende straf- wie auch zivilrechtliche Konsequenzen haben können.

Nicht zuletzt sind Strafverfolgungsbehörden auch Arbeitgeber*innen. Wie für alle anderen Institutionen heißt das, dass Antisemitismus in Strukturen am Arbeitsplatz verankert sein könnte und es dort zu antisemitischen Vorfällen kommen kann. Somit braucht es neben Weiterqualifizierungsangeboten im Zusammenhang mit Strafverfahren auch eine Wissensvermittlung über aktuelle Erscheinungsformen sowie eine Sensibilisierung für Perspektiven Betroffener innerhalb der Institutionen.

Strafvollzug

Der Strafvollzug umfasst den Vollzug von gerichtlich verhängten Freiheitsstrafen in geschlossenen oder offenen Einrichtungen. Gefängnisse als „totale Institutionen“ mit ihren in sich geschlossenen und regelhaften Welten sind mit besonderen Herausforderungen in der Wahrnehmung und Bearbeitung von Antisemitismus und anderen Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit verbunden.³ Im Strafvollzug spiegelt sich Antisemitismus als gesamtgesellschaftliches Phänomen in all seinen Ausprägungen wider, verstärkt durch die besonderen institutionellen Bedingungen der Haft. Antisemitische Ressentiments und Äußerungen finden sich unter Inhaftierten, aber auch zum Teil bei Mitarbeiter*innen im Strafvollzug. Jüdinnen*Juden gehören beiden Gruppen an.

Es gibt keine aussagekräftigen statistischen Angaben über die Anzahl jüdischer Menschen in deutschen Gefängnissen. Die Angabe der Religionszugehörigkeit ist bei Haftantritt freiwillig und die Verständnisse vom Jüdischsein sind vielfältig. Aus Angst vor körperlichen und verbalen Übergriffen verbergen viele jüdische Inhaftierte ihr Jüdischsein. Im Strafvollzug werden Jüdinnen*Juden als abwesend imaginiert. Diese „gedachte Abwesenheit“ führt dazu, dass Antisemitismus nicht als Problem wahrgenommen wird und jüdische Inhaftierte mit ihren Erfahrungen mit Antisemitismus allein bleiben. Doch Antisemitismus ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und tritt unabhängig davon auf, ob Jüdinnen*Juden anwesend sind. Ebenso ist zu beobachten, dass überall dort, wo Antisemitismus unwidersprochen bleibt, auch andere menschenverachtende Einstellungen eher normalisiert und sagbar sind oder werden.

Auch **die sichtbare Praxis der Religionsausübung** stellt eine Herausforderung dar. Jüdische Inhaftierte berichten, dass auch bei bekannter jüdischer Identität ihre spezifischen Bedürfnisse im Kontext Gefängnis häufig unzureichend berücksichtigt werden. Sie müssen oft ihr Recht auf koscheres Essen oder jüdische Seelsorge einfordern und erfahren in Bezug

auf jüdische Feiertage eine mangelnde Sensibilität. Darüber hinaus wird mit Sicherheitslogiken im Gefängnis eine teilweise unrechtmäßige Einschränkung ihrer Religionsausübung begründet, etwa indem Gegenstände entzogen werden.

Ein zentrales Problem besteht zudem darin, dass Antisemitismus im Strafvollzug häufig nicht erkannt wird. **Mangelndes Wissen** der Mitarbeiter*innen über aktuelle Erscheinungsformen, die oft indirekt oder codiert (z. B. als „Witze“ und Symbole) auftreten, erschweren eine angemessene Bearbeitung ebenso wie emotionale Verstrickungen und Loyalität unter Kolleg*innen im Kontext Strafvollzug. Hinzu kommen eine Bagatellisierung und Externalisierung auf bestimmte gesellschaftliche Gruppen oder die Reduzierung von Antisemitismus auf ein historisches Phänomen. Antisemitische Äußerungen erfüllen im Strafvollzug auch soziale Funktionen, etwa zur Gruppenbildung, und bewirken entsprechend **Dynamiken von Ein- und Ausschlüssen**. In Gefängnissen bildet sich eine spezifische Gefängniskultur mit eigenem Hierarchiesystem heraus.⁴ Die abgeschlossenen Strukturen, festen Hierarchien und der Mangel an externen Korrektiven können Antisemitismus verstärken.

Hinzu kommen **Herausforderungen bei externen Melde- und Unterstützungsstrukturen** für Betroffene von Antisemitismus. Bei Vorfällen von Diskriminierung von Seiten der Inhaftierten wird ein Melde- und Sanktionsapparat wirksam. Antisemitische Vorfälle müssen an die Abteilungs- und Hausleitung sowie den zuständigen Fachbereich für Sicherheit und Ordnung weitergegeben werden. Diese leiten erzieherische oder Disziplinarmaßnahmen gegen die ausübende inhaftierte Person oder ein Disziplinarverfahren gegen ausübende Mitarbeiter*innen ein. Auch wenn an einigen Stellen Anstalten bereits bemüht sind, auch Vorfälle zu melden, bei denen Mitarbeiter*innen diskriminieren, zeigt sich, dass dem oft Macht- und Hierarchieverhältnisse im Strafvollzug im Wege stehen. Durch Mitarbeiter*innen verursachte Vorfälle werden als Dienstvergehen gewertet, falls es zu einer Meldung kommt.

In vielen Anstalten bestehen interne Strukturen für eine mögliche Unterstützung der Beteiligten, u. a. durch den Sozialen Dienst, den Anstaltsbeirat und die mit einer Schweigepflicht ausgestattete Seelsorge. Doch statt Antisemitismus in seiner inhaltlichen Tragweite und in sei-

nen Auswirkungen auf Betroffene zu erkennen, wird dieser anstaltsintern häufig primär als Regelverstoß problematisiert. Im Kontext des Jugendstrafvollzugs gibt es den Anspruch, dass erzieherische Maßnahmen und pädagogische Interventionen vor disziplinarischen Maßnahmen ergriffen werden. Hier können auch Bildungsangebote im Themenfeld Antisemitismus und Diskriminierung ansetzen. Für eine wirksame Bearbeitung von Antisemitismus im Strafvollzug muss der Zugang zu externen und professionalisierten Melde- und Unterstützungsstrukturen gewährleistet sein. Dieser Zugang ist häufig erschwert, auch wenn Vollzugsräume gesetzlich dazu angehalten sind, Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zu integrieren. Dies kann aufgrund kontrollierter Kommunikation per Brief und Telefon zusätzlich mit Risiken für die Betroffenen verbunden sein. Insbesondere dann, wenn eine antisemitische Diskriminierung von Bediensteten selbst ausgeht.

Handlungsempfehlungen für Justiz und Strafvollzug

Angebote der Sensibilisierung und Bildung schaffen

Sowohl im Bereich der Justiz als auch des Strafvollzugs braucht es auf Seiten der Fachkräfte eine nachhaltige Stärkung der Handlungskompetenz im Umgang mit Antisemitismus. Dafür sind berufsfeldspezifische Fortbildungen erforderlich, die Wissen über aktuelle Erscheinungsformen von Antisemitismus vermitteln und für die Perspektiven von Betroffenen im Rahmen von Strafverfahren wie auch ihre Erfahrungen in Haft sensibilisieren. Diese Bildungsangebote sollten in den Ausbildungen der Fachkräfte implementiert werden.

- Im Bereich der **Justiz** ist es für Mitarbeiter*innen von Justizbehörden wichtig, aktuellen Antisemitismus erkennen und einordnen zu können, um antisemitische Motive und Tatkontexte als solche zu erfassen und zu bewerten. Das gilt sowohl für die **Ermittlung und Strafverfolgung** durch Staatsanwaltschaften als auch für die Bewertung entsprechender Aspekte im Rahmen von **Gerichtsverfahren** durch Richter*innen.
- Fortbildungen für Mitarbeiter*innen im **Strafvollzug** beinhalten eine Sensibilisierung für aktuelle Erscheinungsformen und Wirkungsweisen von Antisemitismus. Sie stärken die Handlungskompetenz zur Intervention und ermöglichen die Meldung von antisemitischen Vorfällen. Auch Anstaltsleitungen und Beiräte sowie Strafvollzugsbeauftragte können in **Schulungen** Kompetenzen über den institutionellen Umgang mit Antisemitismus erwerben. Zudem bedarf es einer Sensibilisierung für die religiöse Praxis, damit Religionsfreiheit auch für Jüdinnen*Juden sichergestellt werden kann. Diese Angebote sollten langfristig in die Ausbildung und das Fortbildungsangebot im Strafvollzug integriert werden.

8

9

- Insgesamt können **Bildungsangebote** (z. B. Projekte mit Inhaftierten) ein wichtiger Anstoß für Anstalten sein, um sich mit dem Thema Antisemitismus und Jüdischsein im Strafvollzug auseinanderzusetzen und zu erkennen, dass es für den Vollzug Relevanz hat. Für Inhaftierte ist es eine Möglichkeit, sich zu öffnen und über eigene Erfahrungen zu sprechen.

Erfahrungen von Betroffenen wahr- und ernst nehmen

Es ist notwendig, die Mitarbeiter*innen in den Feldern Justiz und Strafvollzug für die Perspektiven von Jüdinnen*Juden und die Erfahrungen der Betroffenen von Antisemitismus zu sensibilisieren.

- **Justizbeamte*innen** sollten Perspektiven von Betroffenen antisemitischer Straftaten in Strafverfahren präsent haben und entsprechend stärker berücksichtigen, um einer sekundären Viktimisierung im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfolgungsprozessen vorzubeugen. Diese Perspektiven bilden eine wichtige Grundlage, um die persönliche Sicherheit von Betroffenen im Rahmen von Gerichtsverfahren zu gewährleisten. Das kann beispielsweise erfolgen, indem der gegnerischen Seite keine Einsicht in Meldeadressen gewährt wird oder die Verschleierung der Identität von Betroffenen in Gerichtsverfahren als notwendige Reaktion auf eine Gefährdung anerkannt wird.
- Aufgrund der Vulnerabilität in Folge antisemitischer Straftaten ist es laut Opferschutzrichtlinie der EU verpflichtend, **Nebenklagen** zuzulassen und Betroffenen von Antisemitismus im justiziellen Vorgang Zugang zu Angeboten der **psychosozialen Begleitung** zu ermöglichen. Hier ist eine Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, u. a. OFEK, sinnvoll.
- Jüdische Inhaftierte, aber auch jüdische Mitarbeiter*innen im Strafvollzug sind häufig einer besonderen Gefahr ausgesetzt, antisemitische Gewalt zu erleben. Jüdinnen*Juden bleiben im Kontext Strafvollzug oft unsichtbar, um sich selbst zu schützen. Es gilt diese Erfahrungen wahr- und ernst zu nehmen und **Handlungsansätze zum Schutz vor Antisemitismus im Strafvollzug präventiv zu entwickeln**.

Spezialisierte Strukturen ausbauen und Handlungskonzepte entwickeln

Für eine nachhaltige und institutionelle Bearbeitung des Themas Antisemitismus ist der Ausbau spezialisierter Strukturen innerhalb von Justiz und Strafvollzug notwendig. Langfristig können sie dazu führen, Handlungsmaßnahmen institutionell zu verankern und so präventiv gegen Antisemitismus vorzugehen.

- Im Feld der **Justiz** ist die Einrichtung von Antisemitismusbeauftragten bei Staatsanwaltschaften oder Justizministerien ein wichtiger Ansatzpunkt. Diese Stellen fungieren unter anderem als Ansprechpartner*innen für jüdische Gemeinden und Behörden, koordinieren Ermittlungen, entwickeln Schulungen und Leitfäden, organisieren Fortbildungen und beraten Richter*innen und Staatsanwält*innen bei der Bewertung antisemitischer Tatmotive. Die derzeit bestehenden Modelle sind sehr unterschiedlich in den Bundesländern, etwa hinsichtlich institutioneller Anbindung, Ressourcen oder Priorität der Aufgaben. Daher besteht Reformbedarf bei bundesweit einheitlichen Leitlinien sowie bei der Ausstattung solcher Stellen mit eigenen Ressourcen.
- Im Bereich **Strafvollzug** ist die Entwicklung von anstaltsspezifischen Handlungskonzepten zur Prävention und Intervention wie auch die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für die Betroffenen von Antisemitismus grundlegend. Dabei sollten Mitarbeiter*innen der Haftanstalten eingebunden werden, die an den Schnittstellen Antidiskriminierung, Integrationsarbeit, Seelsorge und politische Bildung arbeiten. In diesem Rahmen können zum Beispiel Anpassungen der Haftbedingungen wie auch mögliche Verlegungen in andere Gefängnisse bei akuter Gefährdung besprochen werden. Dabei sollten die Betroffenen und ihre Bedarfe einbezogen werden.

Beratungs-/Unterstützungsangebote und Meldestrukturen stärken

Angebote zur Beratung und Unterstützung von Jüdinnen*Juden, die sich an die Justiz wenden oder im Strafvollzug Antisemitismus erfahren, müssen gestärkt werden. Insgesamt ist eine systematische Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteuren notwendig, um die Perspektiven Betroffener stärker einzubeziehen und nachhaltige Verbesserungen zu erreichen.

10

11

- Jüdische Inhaftierte sollten Zugang zu Angeboten der **Seelsorge** durch Rabbiner*innen erhalten. Hierfür braucht es eine Zusammenarbeit mit den jüdischen Gemeinden, falls es diese vor Ort gibt. Innerhalb des Systems Strafvollzug müssen bestehende **Melde- und Sanktionsapparate** genutzt werden und mit Blick auf die Spezifik des Phänomens von Antisemitismus im Strafvollzug fortlaufend auf ihre Möglichkeiten und Grenzen hin geprüft werden, tatsächlichen Schutz im Strafvollzug zu gewährleisten. Vorfälle sollten von einer inhaltlichen Bearbeitung und Nachbereitung begleitet sein. Gremien und unabhängige Ansprech- und Meldestellen innerhalb der Anstalten können anonymisierte Verfahren ermöglichen und Betroffene vor Nachteilen in der Haft schützen.
- Der **Zugang zu externen Melde- und Beratungsstellen** für Inhaftierte im Strafvollzug stellt eine wichtige Voraussetzung dar, Antisemitismus professionell und nachhaltig zu begegnen und zu bearbeiten.
- Das **Landesantidiskriminierungsgesetz** (LADG) mit seiner zentralen Ombudsstelle ist ein Beispiel für einen rechtlichen Schutz und eine Meldestruktur in Fällen von Diskriminierung auf Landesebene. Das LADG gilt auch für Inhaftierte in Justizvollzugsanstalten. Im Falle einer Diskriminierung können sich Betroffene an die LADG-Ombudsstelle wenden und sich unterstützen lassen. Diese rechtliche Möglichkeit bildet sich jedoch noch nicht in den Meldeaktivitäten ab.

Literatur

- Giesel, Linda; Borchert, Jens (Hrsg.): Der Rechtsstaat im Kampf gegen Antisemitismus. Perspektiven auf Polizei, Justiz und Strafvollzug, 2024.
- Hendlmeier, Till Laurin: Ebenen der Anzeige antisemitischer Straftaten. Erfahrungen Betroffener mit den Reaktionen der Justiz, ASJust Working Paper No. 4, Juni 2024.
- Knop, Julian; Morgenstern, Christine: Zugang zum Recht im Strafvollzug is not a crime, is it? In: Kriminologie – das Online-Journal, 2025, Band 7, Heft 1, S. 34–56.
- Studie der Hochschule Merseburg und des Anne Frank Zentrums: Antisemitismus im Strafvollzug. Zentrale Forschungsergebnisse und Handlungsempfehlungen, 2022.

Struggling for Justice.

Antisemitismus als justizielle Herausforderung

Das Verbundprojekt hat sich 2021–2024 mit den Herausforderungen dynamischer Erscheinungsformen des Antisemitismus für Recht und Justiz befasst. Im Zentrum stand die Frage, wie die Justiz dem Phänomen des Antisemitismus begegnet und mit welchen Schwierigkeiten sie sich dabei konfrontiert sieht.

Forschungsergebnisse und Veröffentlichungen finden Sie auf der Website:

www.asjust.de

Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus: Fortbildungen für Mitarbeiter*innen der Justiz

Der Bundesverband RIAS verfolgt das Ziel, eine einheitliche zivilgesellschaftliche Erfassung und Dokumentation antisemitischer Vorfälle bundesweit zu gewährleisten. Ausgangspunkt der antisemitismuskritischen Bildungsarbeit sind die von RIAS erfassten Vorfälle und darauf basierende wissenschaftliche Analysen. Auf der Grundlage dieses Materials entwickelt der Bundesverband RIAS Konzepte und Inhalte, um Antisemitismus als gesamtgesellschaftliches Problem zu adressieren. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen die Perspektiven von Jüdinnen*Juden. Für die Mitarbeiter*innen der Strafverfolgungsbehörden werden spezifische Fortbildungen angeboten, welche die Besonderheiten des Arbeitsfeldes fokussieren. Inhaltliche Schwerpunkte der Vermittlungsarbeit sind die Geschichte des Antisemitismus mit ihren Kontinuitäten und Brüchen, seine aktuellen Erscheinungsformen sowie die Perspektiven von Betroffenen.

Bei Interesse nehmen Sie gern über die E-Mail-Adresse education@rias-bund.de Kontakt auf. Antisemitische Vorfälle können über die Plattform www.report-antisemitism.de gemeldet werden.

AG Strafvollzug und Bewährungshilfe

Die AG Strafvollzug und Bewährungshilfe ist ein Netzwerk von zivilgesellschaftlichen Trägern, die in Justizvollzug und Straffälligenhilfe Angebote der Extremismusprävention und Distanzierungsberatung umsetzen. Die Mitglieder arbeiten gleichberechtigt und partizipativ, unter anderem mit dem Ziel, gemeinsame Qualitätskriterien und Standards für das Arbeitsfeld zu etablieren. Koordiniert wird die AG Strafvollzug und Bewährungshilfe von Violence Prevention Network.

Mehr Informationen:

www.ag-strafvollzug-und-bewahrungshilfe.de
hallo@ag-strafvollzug-und-bewahrungshilfe.de

Anne Frank Zentrum: Bildungsangebote und Fortbildungen im Strafvollzug

Das Anne Frank Zentrum setzt bundesweit Bildungsangebote zur Prävention von Antisemitismus in Justizvollzugsanstalten um. Die Workshops und Projekte eröffnen Menschen in Haft Lernräume, um über Diskriminierungserfahrungen zu sprechen, eigene Denkmuster zu hinterfragen und sich gegen Antisemitismus zu positionieren.

Fortbildungen für das Personal vermitteln grundlegendes Wissen zu Erscheinungsformen von Antisemitismus, sensibilisieren für Auswirkungen auf Betroffene von Diskriminierung und vermitteln Handlungskompetenzen, um antisemitische Vorfälle zu erkennen und ihnen wirksam zu begegnen. Anhand konkreter Fallbeispiele aus dem Strafvollzug werden Handlungsoptionen erarbeitet, um die Teilnehmer*innen im Berufsalltag in der Auseinandersetzung mit Antisemitismus zu stärken.

Mehr Informationen:

www.annefrank.de/bildungsarbeit/projekte/praevention-von-antisemitismus-im-strafvollzug
guski@annefrank.de

Kooperationsverbund gegen Antisemitismus (KOVA)

Der Zusammenschluss besteht aus sechs bundesweit tätigen jüdischen und nicht-jüdischen Organisationen, die über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Antisemitismusprävention, der antisemitismuskritischen Bildungsarbeit und der Beratung verfügen: Anne Frank Zentrum, Bildungsstätte Anne Frank, Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (Bundesverband RIAS), Kompetenzzentrum antisemitismuskritische Bildung und Forschung (KOAS), Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus (KIgA) und Zentralrat der Juden in Deutschland.

KOVA ist ein Zusammenschluss im Themenfeld der antisemitismuskritischen Bildung, Forschung und Erfassung von antisemitischen Vorfällen. Ziel des Verbunds ist es, Angebote im Themen- und Praxisfeld Antisemitismus weiterzuentwickeln und Strukturen zu stärken. KOVA wird durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Mehr Informationen:

www.kooperationsverbund-gegen-antisemitismus.de

Impressum

Anne Frank Zentrum e. V.
Rosenthaler Straße 39
10178 Berlin
Tel.: +49 30 288 86 56-00
E-Mail: zentrum@annefrank.de
www.annefrank.de
V.i.S.d.P.: Veronika Nahm

Text und Redaktion:

Tanja Kinzel
Benjamin Steinitz
Vanessa Gelardo
Andreas Nowak
Franziska Göpner
Sarah von Holt
Katinka Meyer
Roman Guski
Julian Knop

Lektorat: Sara Strüßmann

Layout: sans serif

Druck: Druckerei Rüss

Berlin, August 2026

Für inhaltliche Aussagen und Meinungsäußerungen tragen die Publizierenden dieser Veröffentlichung die Verantwortung.



Bundesverband RIAS e.V.
Bundesverband der Recherche- und
Informationsstellen Antisemitismus



KOVA
Kooperationsverbund
gegen Antisemitismus

Gefördert vom



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**